

1. Rücktritt aus Krankheitsgründen

1.1 Ärztliches Attest

Liegt eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vor, ist ein Attest vorzulegen, das auf einer ärztlichen Untersuchung beruhen muss, die die Prüfungsunfähigkeit an dem Tag der Prüfung bescheinigt. Ärztliche Atteste müssen die Feststellung und den Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit enthalten. Zur Einreichung des Attests muss der Studierende seine Matrikelnummer sowie den Namen der betreffenden Prüfung auf dem Attest vermerken.

Als Vorlage stellt das Prüfungsamt ETIT auf <http://ei.rub.de/studium/pruefungsamt/ruecktritt/> ein Attestformular bereit. Das Formular muss von dem Studierenden ausgedruckt und von dem behandelnden Arzt ausgefüllt werden. Alternativ kann eine individuelle Bescheinigung erstellt werden, auf der explizit die Prüfungsunfähigkeit festgestellt wird.

Folgende Bescheinigungen werden **nicht akzeptiert**:

- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AUs)
- Bescheinigungen, dass am universitären Betrieb nicht teilgenommen werden konnte
- Bescheinigungen, dass der (Schul-)Unterricht nicht besucht werden konnte
- Unvollständige Bescheinigungen

1.2 Schriftliche und mündliche Prüfungen

Schriftliche Prüfungen: Das o. g. Attestformular mit den erforderlichen Informationen reicht aus.

Mündliche Prüfungen: Bei Krankheit am Tag der Prüfung ist zusätzlich zu dem Attestformular ein Abmeldeformular einzureichen (<https://www.ei.ruhr-uni-bochum.de/studium/pruefungsamt/ruecktritt/>), auf dem der Prüfer den individuell zugeteilten Termin bestätigt.

1.3 Meldefristen und Abgabe des Attestes

Ein Attest ist unmittelbar nach der entsprechenden Prüfung, spätestens jedoch innerhalb von **sieben Kalendertagen** nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt vorzulegen. Es kann

- innerhalb der Sprechzeiten persönlich oder von einer Vertrauensperson abgegeben werden (die Bearbeitung erfolgt direkt).
- in den Briefkasten des Prüfungsamtes eingeworfen werden oder per Post zugeschickt werden. Zur Fristwahrung zählt das Datum des Poststempels. (Nach Bearbeitung des Attestes erhält der Studierende als Bestätigung der anerkannten Krankheit eine E-Mail von FlexNow an seinen RUB-E-Mail Account.)

Wichtig: Die Verantwortung für Zustellung liegt bei den Studierenden! Das Prüfungsamt übernimmt keine Haftung für den Verlust von Attesten und den damit verbundenen Konsequenzen.

1.4 Antritt einer Prüfung trotz ärztlichen Attests

Wird eine Prüfung trotz Vorliegen eines ärztlichen Attests angetreten, wird die dort erbrachte Leistung gewertet und das ärztliche Attest verliert seine Gültigkeit.

1.5 Abbruch einer Prüfung

Muss eine Prüfung akut krankheitsbedingt abgebrochen werden, ist die Aufsichtsperson sofort darüber zu informieren und direkt im Anschluss an die abgebrochene Prüfung ein Arzt aufzusuchen. Beim Prüfungsamt ist innerhalb von sieben Kalendertagen ein Antrag auf Rücktritt zu stellen und ein ärztliches Attest vorzulegen, das neben der Feststellung der Prüfungsunfähigkeit **das akute Auftreten der Prüfungsunfähigkeit** sowie **den exakten Zeitpunkt der ärztlichen Untersuchung** (Uhrzeit!) bescheinigt. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Rücktritt aus anderen triftigen Gründen

Ein Rücktritt von Prüfungen aus nicht krankheitsbedingten Gründen ist nur aufgrund glaubhaft nachgewiesener besonderer Ereignisse auf schriftlichen Antrag hin möglich. Der Prüfungsausschuss überprüft die für den Rücktritt von der Prüfung geltend gemachten Gründe. Werden diese vom Prüfungsausschuss anerkannt, wird der Studierende für diese Prüfung entschuldigt.

3. Rücktritt ohne triftige Gründe

Eine angemeldete Prüfung gilt als mit **0 Prozentpunkten** bewertet, wenn sie ohne Angabe von triftigen Gründen versäumt wird oder der Studierende von ihr ohne Angabe von triftigen Gründen zurücktritt.